

Dass das Schriftstück also nicht in der Kanzlei Friedrichs entstanden, ist wohl klar. Aber vielleicht ist es vom empfangenden Kloster geschrieben und nur zur Beglaubigung Friedrich auf dem Durchzug durch das Gebiet vorgelegt worden, und hat man dabei auf keine oder nur flüchtige Durchsicht und Kontrolle gerechnet? Wie schade, dass da das Siegel nicht erhalten! und wie schade, dass das von Pflugk-Harttung aus der gleichen Quelle¹ mitgetheilte² zweite Bestätigungsprivileg Friedrichs vom 27. Sept. 1164 (St. 4028a) bisher seinem ganzen Wortlaut nach nicht bekannt geworden ist. Auch spätere Bestätigungen anderer Kaiser, aus denen wir Rückschlüsse ziehen könnten, fehlen bis jetzt gänzlich. Campi weiss nicht einmal von jenem Friedrichs I. etwas zu berichten.

Dass nun aber Friedrich wirklich am 5. Mai 1155 eine Urkunde für unser Kloster ausgestellt haben kann, ist unzweifelhaft, und möglich ist, dass sie sich in ihrem Context nur mehr an jene Lothars angeschlossen habe, als unsere mit ihrer Anlehnung an die Eugens III. Vielleicht bildete sie oder eine andere echte Urkunde Friedrichs aus diesen Tagen (man denke an die Zeugen!) die Grundlage für die Fälschung, zu welcher man dann im Kloster das Privileg Eugens III. hauptsächlich verwendete³.

Wann aber ist die Fälschung entstanden? Vielleicht darf zur Beantwortung dieser Frage auf jene beiden Stellen hingewiesen werden, die ich oben kurz berührt habe, und die gegenüber dem Privileg Eugens eine nicht unwesentliche Abweichung zeigen. In dem Passus 'Decernimus' heisst es bei Eugen⁴ 'a Florentiola usque Butrium et a Butrio usque ad S. Andream', bei uns dagegen: 'a Florentiola usque ad Basilicam Ducem et a Basilica Duce usque ad S. Andream'. Diese nämliche Wendung finde ich in dem Privileg des Bischofs Vicedominus von Piacenza für unser Kloster vom December 1218⁵ ('a Florentiola usque ad Basilicam Ducis⁶ et a Basilica Ducis usque ad S. Andream').

1) Den Regesten der Bullae pont. Cist. n. 589 S. 279 auf der Trivulziana. 2) Iter Italicum l. c. 3) Es ist wohl überflüssig, hier die abweichenden Lesarten im Einzelnen noch aufzuführen; doch möchte ich nur bemerken, dass oben in dem Absatz 'decernimus' nach den Worten 'quos terminos a vener. Ard. ep. nec non clero et populo' die beiden Worte 'Placentino specialiter' wohl durch Uebersehen des Schreibers bzw. Abschreibers weggelassen sind. 4) Campi I, 543. 5) Ib. II, 389. 6) Die kleine Differenz 'Ducis', oben 'Ducem' bzw. 'Duce' ist unwesentlich. Unsere Form erscheint auch in dem hochinteressanten Verzeichnis der Besitzungen des Klosters von 'c. 1154', welches Muratori, Antiquitates